

DOB
50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
In Absprache mit Amt/EB:

Koblenz, 20.06.2017
Tel.: 0261 129 2213

Stellungnahme zum Antrag

Nr. AT/0064/2017

Beratung im **Sozialausschuss** am **28.06.2017**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Stellungnahme zum Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion zur Verbesserung der Situation wohnungsloser Frauen in Koblenz

Stellungnahme:

Die im Konzept dargestellten Hilfen entsprechen den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII. Diese sollen in teilstationärer bzw. stationärer Form erbracht werden.

Gemäß § 97 Absatz 2 SGB XII i.V.m. § 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die o.g. Leistungen sachlich zuständig. In die Zuständigkeit fällt insbes. die Entscheidung über die Errichtung neuer Einrichtungen und die Feststellung der Bedarfslage. Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 AGSGB XII das Land Rheinland-Pfalz.

Der Antrag ist daher an das Land Rheinland-Pfalz zu richten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Sozialausschuss beschließt, dass eine Umsetzung des durch die AK „Wohnungslose Frauen in Koblenz“ erstellten Konzeptes durch die Stadt Koblenz aufgrund der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Land Rheinland-Pfalz) nicht möglich ist.